

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 1

Artikel: Aus den Verhandlungen der Turiner-Konferenz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach Vollendung des Aufdrucks wird der Stoff auf einer Trommel oder einer geeigneten Vorrichtung getrocknet. Durch Zusatz geeigneter Farbstoffe kann man ein- oder auch mehrfarbige Muster hervorrufen.

Schützenwächter.

Von Guillaume Boutton in Voiron.

Dieser Schützenwächter ist für Webstühle bestimmt, bei denen zwei Schützen gleichzeitig durch zwei übereinanderliegende Fächern bewegt werden. Die Vorrichtung beruht, wie die gewöhnlichen Schützenwächter darauf, dass die vom einlaufenden Schützen verursachte Bewegung der Kastenklappen durch Hebel und Stangen auf einen Stecher übertragen wird, der die Abstellung des Webstuhles verursacht, sobald der Schützen nicht richtig im Kasten einlängte. An der in Rede stehenden Vorrichtung ist nun neu, dass ein kleiner zweiarmiger Hebel als Zwischenglied zwischen den Kastenklappen und dem Fühlerhebel angebracht ist, von dessen beiden Hebclarmen einer an der oberen, der andere an der unteren Klappe anliegt. Der Doppelhebel selbst ist an einem am Schützenkasten drehbar angeordneten einarmigen Hebel befestigt, dessen freies Ende an dem Kastenfühler anliegt. Sind nun beide Schützen richtig in ihren Kästen, so wird ein ausreichendes Ausschwingen des Stössers bewirkt und dieser kann über den Frosch hinweggehen. Ist einer oder beide Schützen nicht ordentlich im Kasten, so reicht das Ausschwingen des Stössers nicht aus und es wird die Abstellvorrichtung betätigt. („Br. M.“)

Kettenfadenwächter.

Von H. Spörri in Mistek.

Diese unter Nr. 164,104 im Deutschen Reiche patentamtlich geschützte Neuerung bezieht sich auf einen Kettenfadenwächter, bei dem die Wächterplatinen oder Lamellen bei Fadenbruch das Abstellen des Webstuhles einleiten, indem sie eine unter ihnen angeordnete Schiene an der Bewegung hindern. Dadurch wird auch das entsprechende Ausschwingen einzelner Zwischenglieder und eines mit ihnen verbundenen Ausrückstössers verhindert, dieser gelangt in das Bereich eines am Ausrückhebel angebrachten Anschlages, stösst an diesen an und bewirkt die Ausserbetriebsetzung des Webstuhles. Neu ist an dieser Vorrichtung, dass der Ausrückstösser drehbar gelagert ist und dass er beim Anstossen eine kleine Drehung erfährt. Dadurch wird nun veranlasst, dass die Berührung der Wächterplatinen mit den Fühlerschienen aufgehoben wird, bevor noch das Ausrücken des Webstuhles bewerkstelligt wurde. Der Patentnehmer will dadurch erreichen, dass die Wächterplatinen nicht zu lange mit den Fühlerschienen in Berührung bleiben, damit sie nicht verbogen werden. („Br. M.“)

Aus den Verhandlungen der Turiner-Konferenz.

(Schluss).

Herr G. Siber führt in seinem Referat weiter aus, dass bei der Beschwerung nicht nur das Rendement in Prozenten in Frage komme, sondern in erster Linie das

Verfahren, das bei der Färbung und Beschwerung Anwendung findet. Man begeht somit einen Irrtum, wenn man für die Eingrenzung der Charge in Bezug auf deren Gefährlichkeit, auf die Angabe in Prozenten abstellt, man sollte vielmehr — und darin liegt allerdings Schwierigkeit — das Verfahren deklarieren, auf Grund dessen man zu der bestimmten Charge gelangt ist. Eben an dieser Klippe ist die Zürcher Färberei-Vereinbarung gescheitert, indem es nicht gelang, die verschiedenen Färber dazu zu bringen, ihr Farbverfahren zu deklarieren; das Ende war denn auch, dass — je nach der Färbungsweise des einen oder andern Färbers — die eine und selbe Charge auf der gleichen Seide und für dasselbe Gewebe angewandt, zu den verschiedensten Resultaten führte. Dabei ist klar, dass nicht daran zu denken ist, dass die Färber, welche gute Arbeit liefern, veranlasst werden könnten, ihr Verfahren, das sie mit gutem Recht als ihr Berufsgeheimnis betrachten, bekannt zu geben. Die Grundlage der Zürcher Färberei-Vereinbarung war demnach falsch und jedes neue Abkommen würde an der gleichen Schwierigkeit scheitern. Herr Siber erklärt, dass er vom Fabrikantenstandpunkt aus nunmehr zu der Ansicht gelangt sei, dass die einzig mögliche Lösung darin liege, dass dem Besteller und Käufer des Gewebes die vorgeschriebene Charge sowohl, wie auch das Rendement und vielleicht noch der Name des Färbers angegeben würden. Bei solchem Vorgehen wäre das Vorschützen des guten Glaubens von Seiten der Besteller und Käufer nicht mehr statthaft und letztere hätten, gemeinsam mit dem Fabrikanten, die Folgen der Verwendung dieser oder jener Charge auf sich zu nehmen. Der Färber selbst, dessen Ruf durch die Bekanntgabe seines Namens in Frage stünde, würde seine Vorkehrungen treffen, um nicht schlechte Arbeit zu liefern.

Den Einwand, dass es nicht möglich sein werde, den Fabrikanten zu der Preisgabe des Fabrikationsgeheimnisses zu veranlassen, hält Herr Siber, soweit wenigstens die ernsthafte und fachmännisch gebildete Kundschaft in Frage kommt, nicht für stichhaltig. Hier also sollten die Bestrebungen einsetzen, nicht aber durch Verabfolgung schriftlicher Garantien des Färbers an den Fabrikanten und des letzteren an Besteller und Käufer das Uebel noch weiter um sich greifen! Ein System wie das letztgenannte, kann nur als Selbstmord bezeichnet werden, indem der eine den andern hintergeht, sei es in guten Treuen, sei es, dass man sich der Tragweite seiner Verpflichtungen nicht bewusst ist, sei es aus Unkenntnis der Gefahr, sei es endlich, dass man sich der angenehmen Täuschung hingibt, die Reklamationen würden ein gewisses Mass von Risiko, das durch den Farblohn gedeckt ist, nicht überschreiten. Solche Garantien sollten, wie gesagt, bekämpft werden, denn sie verhindern, neben den erwähnten Uebelständen, sowohl den Fabrikanten wie den Käufer auf den wahren Grund der Sache zu gehen. Man spielt mit dem Feuer und verbrennt sich die Finger und den Schaden hat die gesamte Seidenindustrie zu tragen.

Was nun die Deklaration der Charge in Prozenten anbetrifft, so sind in dieser Beziehung noch einige Vorbehalte zu machen. Das Rendement hängt in erster Linie von der verwendeten Seide ab. Erhält der Färber Seide syrischer Provenienz, die 29 % décreusiert, oder Seide, die

in der Bassine und in der Zwirnerei erschwert wurde (nicht das harmlose Seifenbad!), oder endlich China- oder Japanseide mit 16% *décreusage* und weniger, so kann billigerweise nicht von jeder Provenienz das gleiche Rendement beansprucht werden. Aus diesen Gründen muss eine prozentuale Bezeichnung zu Unrichtigkeiten führen; gibt man dies aber zu, so gelangt man logischerweise zu dem Obligatorium des *décreusage*. Ohne nun näher auf diese Seite der Frage einzutreten, darf wohl hervorgehoben werden, dass das *décreusage* eine viel wichtigere Rolle spielt, als die Konditionierung, in Bezug auf welche man sich schon vor fünfzig Jahren hat einigen können.

Herr Siber bringt noch einen Punkt zur Sprache. Es ist stets von der Dauerhaftigkeit der Stoffe die Rede, noch fehlen uns aber die Mittel, um diese zu prüfen. Ein Messinstrument, das auf mechanischem Wege, in genauer Weise den Widerstand des Gewebes auf Druck und Zug kontrollieren würde, besitzen wir nicht. Wir bedürfen eines praktischen und einfachen Apparates, durch den uns die nötigen Angaben in Ziffern vorgeführt werden. Um zu einem solchen Instrument zu gelangen, sollte ein internationaler Wettbewerb, bei reichlicher Preismessung, eröffnet werden. So lange uns kein Messapparat zur Verfügung steht, werden wir beim Reissen des Gewebes stets im Unklaren darüber sein, ob wir es mit normalem, von der Färbung unabhängigem Widerstand zu tun haben, oder aber, ob das Gewebe, infolge übertriebener Beschwerung, geschwächt worden ist. Es ist aber von umso grösserer Wichtigkeit, genaue Anhaltspunkte zu besitzen, als heutzutage Stoffe zerreißen und als unsolid bezeichnet werden, die auch früher keineswegs dauerhafter gewesen sind. Herr Siber erklärt, in seiner Praxis noch keine ganzseidenen, farbigen Gewebe angetroffen zu haben, die, mit Tramen unter 34/36 den. fabriziert, nicht hätten zerrissen werden können und doch wäre es ein grosses Unrecht zu behaupten, dass alle diese Stoffe fehlerhaft seien. Das Messinstrument würde auch in den Fällen gute Dienste leisten, in denen Kunden, die im Besitze besonders starker Finger sind, bald dieses und bald jenes Gewebe als mürb und unverkäuflich hinstellen.

Zollwesen.

Zu dem am 1. Januar 1906 in Kraft tretenden schweizerischen Zollltarif. Die Schweiz, deren neuer Zollltarif bekanntlich am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, hat soeben die Bestimmungen über die Anwendung des neuen Zollltarifes bekannt gegeben. Der Handelsvertragsverein ist in der Lage, diejenigen Anordnungen mitzuteilen, die für den Uebergang vom alten zu dem neuen Tarif massgebend sind.

Alle am 31. Dezember 1905 eingeführten Waren, die bis nachts 12 Uhr schweizerischer Zeit zollamtlich abgenommen resp. unter zollamtliche Kontrolle gestellt werden, fallen noch unter die Bestimmungen des alten Tarifes. Vom 1. Januar 1906 haben dagegen für alle anderen zur Zollbehandlung angemeldeten Waren die neuen Sätze in Anwendung zu kommen. Bei provisorischen Verzollungen, die auf Grund des alten Tarifes stattgefunden haben, bleiben seine Bestimmungen auch

für die definitive Abfertigung massgebend. Es folgen dann noch besondere Vorschriften, die sich auf die vor dem 31. Dezember 1905 vorgenommenen Interimsabfertigungen im Niederlags-, Geleitschein- und Freipassverkehr beziehen.

Deutschland. Der „Deutsche Reichsanzeiger“ publiziert folgenden Erlass des preussischen Finanzministeriums bezüglich der Anwendung des neuen Zollltarifs:

Wie sich aus Eingaben an die Zollbehörden und Erörterungen in Zeitungen und Zeitschriften ergibt, ist mehrfach die Auffassung verbreitet, dass der geltende Zollltarif noch auf alle Waren Anwendung zu finden haben werde, die bis zum Ablauf des 28. Februar 1906 die Zollgrenze überschritten haben. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Auffassung nicht in vollem Umfange zutreffend ist.

Nach § 9 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 unterliegen den Sätzen des geltenden Tarifs nur noch diejenigen Waren, die bis zum 28. Februar 1906 (einschliesslich) bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. Hieraus ergibt sich u. a., dass alle Waren, die bei Beginn des 1. März 1906 in öffentlichen Niederlagen, Privattransit- oder Privatteilungslagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluss oder in den Beständen fortlaufender Konten vorhanden sind, den Sätzen des neuen Tarifs unterliegen.

Oesterreich-Ungarn. — Zollbehandlung von angefärbten Seiden-, Baumwollen- und Wollgarnen. Durch Verordnung der Oesterreichischen Ministrien der Finanzen und des Handels vom 6. November d. Js. ist im Einvernehmen mit den beteiligten, ungarischen Ministerien angeordnet worden, dass rohe Seide, ferner Baumwollen- und Wollgarne, welche behufs Kenntlichmachung einer bestimmten Drehung (Rechts- oder Linksdrehung) mit einer Kennfarbe leicht angefärbt worden sind, als ungefärbt zu verzollen sind. Als ungefärbt sind nur solche Rohseide bzw. solche Baumwollen- und Wollgarne zu behandeln, bei welchen die Farbe beim Auswaschen in kaltem Wasser (Temperatur 15° C) oder bei trockenem Erhitzen auf 100° C abgeht.

(Oesterreichisches Reichs-Gesetzblatt.)

Egypten. Verzollungswerte für Rohseide. Der zwischen der ägyptischen Zollverwaltung und den beteiligten Handeltreibenden vereinbarte Welttarif für Rohseide ist mit Wirkung vom 9. November d. l. Js. ab, wie folgt, geändert worden:

aus Itatien, gelbe und weisse (feine)	680
„ „ „ „ „ (Akadi)	520
„ China und Japan, weisse (feine)	900
„ „ gelbe (feine)	750
„ Japan, weisse (Akadi und Taklid Shamt)	400
„ Russland, weisse und gelbe	1,000
„ Persien, weisse und gelbe (Racht)	1,075
„ „ „ „ „ (Shamt)	1,175
„ Vorder- und Hinterindien, gelbe (Menawi Akadi)	300
„ Chinesische (Spaolo)	250
„ Brussa und Syrien, gelbe und weisse (Akadi)	550
„ „ „ „ „ (feine)	750
„ „ „ „ „ weisse (feine)	900
Shamt, Syrischer Herkunft, alle Arten	1,000